

Steueranwalt: Renten müssen versteuert werden

Entgegen weit verbreiteter Auffassung sind die meisten Renten einkommensteuerepflichtig. Steuerfrei sind nur bestimmte Renten, vor allem solche aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kriegs- sowie Wehr- und Zivildienstbeschäftigtenrenten.

Die meisten Renten sind steuerpflichtig, vor allem Altersrenten oder Witwen- und Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Darauf macht Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Jörg Gössler von der Kanzlei im Rittergarten aufmerksam.

Dass viele Rentner keine Einkommensteuer zahlen, liegt daran, dass mit der Rente zu einem Teil Kapital zurückgezahlt wird, das der Rentner und sein früherer Arbeitgeber eingezahlt hatten. Diese Kapitalrückzahlung unterliegt nicht der Einkommensteuer. Das einbezahlte Kapital wird aber auch verzinst. Die Steuer wird daher nicht aus der gesamten Rentenzahlung berechnet, sondern nur aus diesem Zinsanteil, den so genannten „Besteuerungsanteil“.

Bei Rentenbeginn bis 2005 gilt einheitlich ein Besteuerungsanteil in Höhe von 50 Prozent. Für Neurentner des Jahres 2008 erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil auf nunmehr 56 Prozent. Der Un-

terschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird betragsmäßig für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben.

Abhängig von der Höhe

Inwieweit sich Renten steuerlich auswirken, hängt davon ab, wie hoch die Rentenbezüge sind, und ob der Rentner oder sein Ehegatte noch andere Einkünfte hat. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist zunächst vom Besteuerungsanteil der Rente des Rentners oder seines Ehegatten noch jeweils ein Werbungskos-

ten-Pauschalbetrag von 102 Euro und ein Sonderausgaben-Pauschalbetrag von 36 Euro, bei zusammen veranlagten Rentner von 72 Euro, abzuziehen. Werden höhere Aufwendungen nachgewiesen, so sind diese anstelle der Pauschalbeträge abziehbar.

Beziehen der Rentner und sein Ehegatte außer der Rente keine weiteren Einkünfte, so liegt das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge abziehbaren Sonderausgaben häufig unter dem steuerfrei verbleibenden Grundfreibetrag. Er beträgt ab 2007 nach der Grundtabelle 7664 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten nach der Splittingtabelle 15329 Euro.